

§ 6: Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

- LITERATUR: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 39; Looschelders, Schuldrecht BT, § 55; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, §§ 67 f.; Larenz/Canaris, Schuldrecht II 2, §§ 71-73; Loewenheim, Bereicherungsrecht, S. 128 ff.; Wieling, Bereicherungsrecht, § 5
- AUFSÄTZE: Thier, Grundprobleme der bereicherungsrechtlichen Abwicklung gegenseitiger Verträge, in: JuS-L 1999, S. 9 ff.; Platschek, Eigentum – Früchte – Nutzungen: Das unverbrüchliche Substantialprinzip des BGB, in: JA 2009, S. 846 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Dörner, Schuldrecht 2, Fall 5; Fezer, Klausurenkurs, Fälle 43-46; Gursky, Bereicherungsrecht, Probleme 15-20; Köhler/Lorenz, PdW 3 (SchR II), Nr. 216-225
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 99, 244 („Chanel No. 5“); BGH VIII ZR 302/07 vom 27.5.09 (= NJW 2009, 2590: Schönheitsreparaturen bei unwirksamer Endrenovierungsklausel, Bemessung des Wertersatzes bei Renovierung in Eigenleistung, dazu auch Lorenz, NJW 2009, 2576 f.)

I. Zur Funktion der §§ 818-820 BGB

1. Rechtsfolgenkonkretisierung der Bereicherungsansprüche

Beispielfall 45 (vgl. Medicus, GS, Fall 162):

A und B tauschen: A übereignet dem B einen gebrauchten Pkw, B überträgt dem A zu sieben Prozent verzinsliche Pfandbriefe im Nennwert von 6.000 EURO. Nach einem Jahr stellt B fest, dass A ihm einen erheblichen Unfall des Pkw in Täuschungsabsicht verschwiegen hat, obwohl er ihn ausdrücklich danach gefragt hatte. B ficht daher den Tauschvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Welche Herausgabeansprüche haben A und B?

2. Gegenstand von Verweisungen auf das Bereicherungsrecht

II. Nutzungen und Surrogate, § 818 Abs. 1 BGB

1. Herausgabe der gezogenen Nutzungen

Beispielfall 46 (vgl. Medicus, GS, Fall 164):

Im Beispielfall 45 sind an den A, während er die Pfandbriefe hatte, 420 EURO Zinsen gezahlt worden. Wem stehen diese zu?

2. Surrogate „auf Grund eines erlangten Rechts“ und „als Ersatz“

Beispielfall 47 (vgl. Medicus, GS, Fall 163):

Im Beispielfall 45 soll B mit dem von A erhaltenen Wagen unverschuldet in einen Unfall verwickelt worden sein. Der Haftpflichtversicherer des schuldigen Dritten hat daraufhin an B für den entstandenen Sachschaden 1.000 EURO überwiesen. Kann A diesen Betrag neben dem beschädigten Pkw herausverlangen?

3. *commodum (lucrum) ex negotiatione*

III. Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB

Beispielfall 48 (vgl. Medicus, GS, Fall 165):

Im Beispielfall 45 hat B den Pkw bis zu der auf seine Anfechtung folgenden Rückabwicklung selbst genutzt. Was kann A deswegen verlangen?

IV. Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3 BGB

1. Ersatzloser Wegfall des Bereicherungsgegenstands oder seines Werts

- a) Beispiele: Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Erlangten
- b) Ausnahmen

2. Sonstige Vermögenseinbußen des Bereicherungsschuldners

Beispielfall 49 (vgl. Medicus, GS, Fall 177):

S erwirbt aufgrund eines zunächst unerkannt nichtigen Geschäfts von G einen Hund. Dieser beißt bald darauf einen Briefträger, weshalb S 100 EURO Schadensersatz leisten muss. Erst danach stellt sich die Nichtigkeit des Geschäfts heraus. Kann S jetzt die Rückübereignung des Hundes vom Ersatz der gezahlten Summe abhängig machen?

V. Aufgedrängte Bereicherung

1. Problemlage

2. Lösungsansätze

- a) Sachenrechtliche Lösungen
 - aa) § 1001 S. 2 BGB analog
 - bb) Einrede des Beseitigungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 BGB über § 273 BGB
- b) Bereicherungsrechtliche Lösungen
 - aa) Subjektivierung des Wertbegriffs in § 818 Abs. 2 BGB
 - bb) Subjektiver Wert als Maßstab für die Bestimmung der verbliebenen Bereicherung im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB

VI. Die Rückabwicklung im gegenseitigen Vertrag

1. Besonderheiten des Bereicherungsausgleichs

- a) Fortwirken der synallagmatischen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung
- b) Reichweite des § 818 Abs. 3 BGB beim Schutz des Bereicherungsschuldners
- c) Verhältnis zur Rückabwicklung nach Rücktrittsrecht (§§ 346 ff. BGB)

2. Zweikondiktionentheorie

Beispielfall 50 (vgl. Medicus, GS, Fall 178):

V verkauft an K einen gebrauchten Pkw. Der Vertrag wird von beiden Parteien ausgeführt. Später stellt sich heraus, dass die erklärtermaßen beabsichtigte Einigung über eine Beschränkung der Sachmängelhaftung des V nicht gelungen war. Welche Ansprüche haben V und K gegeneinander?

3. Saldotheorie

- a) Grundsatz
 - aa) § 818 Abs. 3 BGB schützt das Vertrauen des Bereicherungsschuldners auf den schuldrechtlichen Bestand seines Erwerbs, nicht aber vor dem Verlust der Gegenleistung
 - bb) Risikoverteilung beim Bereicherungsausgleich wie bei Wirksamkeit des Vertrags (faktisches oder fortwirkendes Synallagma)
 - cc) Gegenleistung als Abzugsposten im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB

Beispielfall 51 (vgl. Medicus, GS, Fall 179):

*Wie ist **Beispielfall 50** zu beurteilen, wenn der Pkw bei K durch einen Unfall zerstört wird, noch bevor sich der Dissens herausgestellt hat?*

- b) Ausnahmen
 - aa) Minderjährigenschutz

Beispielfall 52 (vgl. Medicus, GS, Fall 181):

Der zehnjährige G kauft sich vom Geld, das ihm seine Eltern für den Kauf von Schulheften gegeben haben, bei S Schokolade und verputzt diese auch umgehend. Was kann G von S verlangen, wenn seine Eltern die Genehmigung des Kaufvertrags verweigern?

- bb) Fälle arglistiger Täuschung

Beispielfall 53 (vgl. Medicus, GS, Fall 180):

*Wie in **Beispielfall 52**, doch möge K jetzt nach dem Unfall bemerken, dass V ihn über die Fahrleistung des Wagens arglistig getäuscht hatte. Was kann K von V verlangen?*

- c) Schwächen (Vorleistungsfälle, zufälliger Untergang der Gegenleistung)

4. Modifizierte Zweikondiktionentheorie (Lehre von der Gegenleistungskondiktion)
 - a) Teleologische Reduktion des § 818 Abs. 3 BGB
 - b) Opfergrenze des § 818 Abs. 3 BGB
 - c) Schutzzweck der nichtigkeitsauslösenden Norm (Minderjährigenschutz, arglistige Täuschung)

VII. Verschärfte Haftung nach den allgemeinen Vorschriften

1. Haftungsvoraussetzungen
 - a) Rechtshängigkeit, § 818 Abs. 4 BGB
 - b) Kenntnis des Empfängers vom Mangel des Rechtsgrunds, § 819 Abs. 1 BGB oder Kenntnis der Anfechtbarkeit gemäß § 142 Abs. 2 BGB
 - c) Sonstige: §§ 819 Abs. 2, 820 Abs. 1 S. 1 oder 2 BGB
2. Haftungsumfang
 - a) Allgemeine Vorschriften: §§ 275 ff. BGB
 - b) Keine Berufung auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB